



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. August 2020
Zl. B,K-511/240820/HA,LO

GZ: 2020-0.401.049

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Künstliche Mineralwollabfälle

Gemäß dem Entwurf der Verordnung sollen zur Sicherstellung der unter umwelt- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten notwendigen, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung künstlicher Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften diese, angelehnt an die Vorgaben zu Asbestabfällen, in die Deponieverordnung aufgenommen werden. Im Sinne der Abfallhierarchie – insbesondere zur Forcierung des Recyclings – soll die Ablagerungsmöglichkeit mit sieben Jahren begrenzt werden.

Der Österreichische Gemeindebund gibt zu bedenken, dass die Vorgaben zu Mineralwollabfällen nicht nur an die Vorgaben zu Asbestabfällen angelehnt sind, sondern sogar darüber hinausgehen (Vorbehandlung und Überdeckung arbeitstätig). Abgesehen davon, dass die Gefährlichkeit von Mineralwollabfällen nicht mit der Gefährlichkeit von Asbestabfällen gleichzusetzen ist, würden durch die vorgesehenen Maßnahmen, so insbesondere die verpflichtende Vorbehandlung (verpacken, pressen), die Kosten für die Entsorgung deutlich ansteigen.





Die Begrenzung der Ablagerungsmöglichkeit auf sieben Jahre ist aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes deutlich zu kurz bemessen. In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit nicht absehbar ist, wann ein Recycling von Mineralwollabfällen technisch und außerdem im erforderlichen Umfang möglich ist, sollte die Frist für ein Deponieverbot deutlich gestreckt werden.

Notfalllager Siedlungsabfälle

Gemäß Verordnung sollen Siedlungsabfälle, die im Falle eines flächendeckenden Katastrophenfalls in Österreich aufgrund des undurchführbaren gefahrlosen Betriebs der Behandlungsanlage keiner Abfallbehandlung zugeführt werden können, vorübergehend in einem dafür eingerichteten Notfalllager gelagert werden können.

Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig. Damit den Deponiebetreibern keine Mehrkosten aufgrund von Notsituationen auferlegt werden, regt der Österreichische Gemeindebund an, dass für die Zwischenlagerung der Abfälle kein ALSAG Beitrag anfällt.

Kleinmengenregelung

Im Einklang mit der Recycling-Baustoffverordnung sollen Gipsplatten, die aus einem Abbruch stammen, bei dem eine Schad- und Störstofferkundung sowie ein Rückbau aufgrund des Anfalls von weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfällen nicht notwendig waren, weiterhin deponiert werden dürfen.

Der Österreichische Gemeindebund erachtet es für sinnvoll und notwendig, dass auch in Bezug auf Mineralwollabfälle eine Kleinmengenregelung (nach Ablauf der Übergangsfrist) analog zu Gipsplatten in die Verordnung aufgenommen wird, widrigenfalls Bauherrn (private Hauseigentümer) über Gebühr belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl



Österreichischer
Gemeindebund

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

